|  |
| --- |
|  |
| Angemeldet wird der Wechsel in den | [ ]  Aufforderungsfall  | [ ]  Duldungsfall |
| Bitte zutreffendes ankreuzen! |  |
|  |
|  |
| für die Steuerbare Ressource (SR) |
| SR-ID |  |  |
|       |
|  |
|  |
| gewünschter Beginn der Änderung: |  |  |
| Datum |  |  |
|   |   | . |   |   | . |   |   |   |   |  |  |  |
|  |
|  |  |
| Einsatzverantwortlicher (EIV) der SR |
| Firma/Name, Vorname |
|       |
|  |
| Straße, Hausnummer |  | Postleitzahl |  | Ort |
|       |  |       |  |       |
|  |
| Marktpartner-ID |
|       |
|  |
| Ansprechpartner des EIV |
| Name, Vorname |
|       |
|  |
| Telefon |  | E-Mail |
|       |  |       |
|  |
|  |
| 1. Der EIV teilt dem ANB mit, ob die Steuerbare Ressource (SR) zum Duldungs- oder Aufforderungsfall zugeordnet werden soll. Dabei ist die Möglichkeit der technischen Steuerung der SR, die sich aus den technischen Anforderungen des Anschlussnetzbetreibers (ANB) ergeben, zu berücksichtigen. Soweit die technischen Anforderungen dem Wunsch des EIV entsprechen, wird der ANB dem zustimmen.
2. Sollte der EIV den Abrufprozess seiner SR ändern wollen, hat er seinen Wunsch dem ANB ergänzend zur elektronischen Übermittlung der Statusänderung mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung unter Berücksichtigung der Ziffer 1 mit diesem Formular anzuzeigen. Dazu hat der EIV die Vollmachten der Anlagenbetreiber, deren Anlagen der SR zugeordnet sind, mit dem vom ANB bereitgestellten Vordruck einzureichen. Eine Änderung im Abrufprozess wird nur in die Zukunft gerichtet wirksam.Der ANB wird die technischen Gegebenheiten für die Änderung im Abrufprozess prüfen und den Änderungswunsch auf dem elektronischen Weg bestätigen oder begründet ablehnen*.*
3. Der EIV versichert mit der Anmeldung, dass die SR die organisatorischen und technischen Voraussetzungen, insbesondere für den Aufforderungsfall die 24/7 Bereitschaft des EIV bei Störungen, für die gewünschte Änderung im Abrufprozess erfüllt.
4. Zur Umsetzung der Vorgaben des § 13a Absatz 1 EnWG ist der ANB auch berechtigt und verpflichtet, kurzfristige Maßnahmen grundsätzlich wie im Duldungsfall umzusetzen, um die Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs zu beseitigen, wenn auffällig lange Bearbeitungszeiten beim EIV einen Zugriff auf die SR für Redispatch-Maßnahmen im Rahmen des Aufforderungsfalls einschränken oder keine vollständige Umsetzung der Aufforderung zur Leistungsanpassung durch den EIV erfolgt.Der kurzfristige Abruf wie im Duldungsfall des ANB wird unmittelbar durch eine Aufforderung zur Übernahme der Anlagensteuerung im Aufforderungsfall (Activation document) begleitet. Die relevante Dauer der Steuerung durch den ANB ist damit auf den Zeitraum bis zum 1/4 h-Wechsel nach Ablauf der Bearbeitungszeit des EIV begrenzt.
5. Der EIV hat dafür Sorge zu tragen, dass die Betreiber der Anlagen die kurzfristigen Maßnahmen gem. Ziffer 4 des ANB zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung wie im Duldungsfall hinnehmen. Diese Maßnahmen haben zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs jederzeit Vorrang.
6. Der EIV hat dafür Sorge zu tragen, dass die Betreiber der Anlagen auch nach dem Wechsel vom Duldungsfall in den Aufforderungsfall der SR die vorhandenen technischen Einrichtungen, mit denen der ANB jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln kann, betriebsbereit zu halten.Für die Steuerbarkeit der Anlagen gelten die im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des ANB. Für EEG- und KWK-Anlagen bleibt § 9 EEG unberührt.
7. Die Betreiber der Anlagen tragen die Kosten, sofern aufgrund der gewünschten Änderungen im Abrufprozess Anpassungen an den technischen Einrichtungen zur Regelung der Einspeiseleistung, insbesondere für den Fall kurzfristiger Maßnahmen des ANB wie im Duldungsfall, erforderlich werden.
8. Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der Bundesnetzagentur, insbesondere in Bezug auf den Abrufprozess über die hier erbrachte Anmeldung zur Änderung im Abrufprozess hinausgehen, stimmen sich die Vertragspartner zu den Anpassungen an die Änderungen bzw. Vorgaben ab.
9. Das Recht der ANB zu Maßnahmen nach § 13 (2) EnWG bleibt hiervon unberührt.
10. Der EIV verpflichtet sich, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
 |
|  |
|  | Ort/Datum |  | Unterschrift und Firmenstempel des Einsatzverantwortlichen |
|  |       |  |       |
|  |  |  |
|  |